# **EINWOHNERGEMEINDE FEHREN**



Reglement über die Abwassergebühren

# Reglement über die Abwassergebühren

# Inhaltsverzeichnis

			Seite
§	1	Finanzierung der Abwasserbeseitigung	3
	2	Kostendeckende, verursacherorientierte Gebühren	3
	3	Rechnungsführung	3
s §	4	Grundeigentümerbeiträge für Neuerschliessungen	4
	5	Anschlussgebühren	4
	6	Benützungsgebühren	4
§		Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungsbetriebe / Dienstbereiche Gemeinde	5
	8	Fälligkeit	5
Š	9	Einforderung, Verzugszins, Verjährung	5 / 6
	10	Grundpfandrecht der Gemeinde	6
_	11	Gebühren	6
	12	Rechtsschutz	6
_	13	Inkrafttreten	6

Die Gemeindeversammlung der Gemeinde Fehren

erlässt, gestützt auf

§ 56 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992, § 109 des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978, § 35 des Gesetzes über die Rechte am Wasser vom 27. September 1959 und § 3 der Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren vom 3. Juli 1978

folgendes:

### §1 Finanzierung der Abwasserbeseitigung

Die Gemeinde finanziert die öffentliche Abwasserbeseitigung durch

- a) Grundeigentümerbeiträge für Neuerschliessungen
- b) Anschlussgebühren
- c) die Benützungsgebühren (Grundgebühren und Verbrauchsgebühren)
- d) allfällige Beiträge des Bundes und des Kantons gemäss besonderer Gesetzgebung

### §2 Kostendeckende, verursacherorientierte Gebühren

- Mit der Festsetzung der Höhe der Gebühren ist sicherzustellen, dass die Kosten für Planung, Bau, Betrieb, Unterhalt, Sanierung und Ersatz der Abwasseranlagen, die öffentlichen Zwecken dienen, inkl. die Kosten für die Verwaltung der Abwasserbeseitigung sowie für die Erstellung und Nachführung des GEP, den Verursachern überbunden werden.
- Die Gemeinde äufnet eine Spezialfinanzierung, deren Höhe in einem angemessenen Verhältnis zum Wiederbeschaffungswert und zur Lebensdauer der öffentlichen Abwasseranlagen steht. Diese Spezialfinanzierung steht zur Deckung der Werterhaltungsmassnahmen und für künftige Investitionen zur Verfügung.
- Die jährlich vorzunehmenden Abschreibungen und Einlagen in die Spezial-finanzierung nach Absatz 2 betragen gemäss § 154 Gemeindegesetz mindestens 8% vom jeweiligen Restbuchwert der öffentlichen Abwasseranlagen, mindestens jedoch 25% von gesamthaft:
  - 1.25 % des aktuellen Wiederbeschaffungswertes der gemeindeeigenen Kanalisationen und des Anteils der Gemeinde an den verbandseigenen Kanalisationen,
  - 3.00 % des aktuellen Wiederbeschaffungswertes der gemeindeeigenen Abwasserreinigungsanlagen und des Anteils der Gemeinde an der verbandseigenen Abwasserreinigungsanlage und
  - 2.00 % des aktuellen Wiederbeschaffungswertes der gemeindeeigenen Spezialbauwerke, wie z.B. Regenbecken und Pumpstationen und des Anteils der Gemeinde an den verbandseigenen Spezialbauwerken.

### §3 Rechnungsführung

- Die Gemeinde hat die Abwasserrechnung nach den allgemeinen und besonderen Vorgaben zur Rechnungslegung Abwasser des Amtes für Umwelt zu führen.
- Die Festlegung des Wiederbeschaffungswertes zur Bemessung der Abschreibungen der Anlagen erfolgt in Abstimmung mit der Gemeinde durch das Amt für Umwelt.

## §4 Grundeigentümerbeiträge für Neuerschliessungen

Grundeigentümerbeiträge für Neuerschliessungen richten sich nach der kantonalen Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und –gebühren sowie nach dem Reglement über Grundeigentümerbeiträge und –gebühren der Gemeinde.

### §5 Anschlussgebühren

- Zur Deckung der für die Abwasseranlagen getätigten Investitionen ist für jeden Anschluss an die öffentliche Kanalisation eine Anschlussgebühr zu bezahlen.
- Die Anschlussgebühr für Schmutzabwasser wird aufgrund der Bruttogeschossfläche des Erdgeschosses und der <u>maximal</u> erlaubten Geschosszahl gemäss Zonenreglement erhoben (Bruttogeschossfläche Erdgeschoss x maximale Geschosse = BGF<sub>max</sub>).
- Für nicht verschmutztes Regenabwasser, das in die Kanalisation eingeleitet wird, wird zusätzlich eine Anschlussgebühr aufgrund der Berechnung gemäss § 5 Absatz 2 erhoben.
- Die Anschlussgebühren für Gebäude, die ausserhalb der Bauzone liegen, werden auf der Grundlage der Bruttogeschossfläche (BGF) erhoben.
- <sup>5</sup> Zahlungspflichtig für die Anschlussgebühren ist der Eigentümer des angeschlossenen Gebäudes.

### §6 Benützungsgebühren

- <sup>1</sup> Zur Deckung allfälliger Fehlbeträge aus getätigten Investitionen gemäss § 5 Absatz 1 sowie zur Deckung der übrigen Kosten gemäss § 2 Absatz 1, sind jährliche Benützungsgebühren (Grundgebühr und Verbrauchsgebühr) zu bezahlen.
- Die Grundgebühren werden pro Einheit (Haus/Wohnung) und pro Industrie-, Gewerbeund Dienstleistungsbetrieb erhoben.
- Die Verbrauchsgebühren werden aufgrund des Wasserverbrauchs erhoben. Vorbehalten bleibt § 7.
- Für nicht der Kanalisation zugeführtes Regenabwasser aus dem Liegenschaftsbereich wird eine angemessene Reduktion auf die Benützungsgebühren gemäss Gebührenordnung gewährt, sofern das Regenabwasser nicht einer öffentlichen Versickerungsanlage zugeführt wird.
- Wer das Wasser nicht oder nur teilweise aus der öffentlichen Wasserversorgung bezieht und in die Kanalisation einleitet, hat die zur Ermittlung des verbrauchten Wassers erforderlichen Wasserzähler auf eigene Kosten nach den Vorschriften der Wasserversorgung einbauen zu lassen.
  - Andernfalls wird auf den geschätzten Wasserverbrauch abgestellt. Die Schätzung nach Erfahrungswerten bei vergleichbaren Verhältnissen erfolgt durch die Wasserkommission.

# §7 Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe sowie andere Dienstbereiche der Gemeinde

- Für die Erhebung der Benützungsgebühren werden die Betriebe unterteilt in Gross- und Kleineinleiter nach Massgabe der jeweils gültigen Richtlinie zur Finanzierung der Abwasserbeseitigung des VSA und des FES, nachfolgend VSA/FES-Richtlinie genannt.
- Unter Vorbehalt von Absatz 3 werden bei Kleineinleiterbetrieben die Benützer-gebühren aufgrund des Abwasseranfalls erhoben. Die Eigentümerinnen und Eigentümer der anzuschliessenden oder angeschlossenen Bauten und Anlagen haben die dazu nötigen Messvorrichtungen auf ihre Kosten nach Weisung des Gemeinderates einbauen zu lassen und zu unterhalten.
- Besteht bei einem Kleineinleiterbetrieb offensichtlich kein wesentlicher Unterschied zwischen dem Abwasseranfall und dem Wasserverbrauch, kann ihn der Gemeinderat von der Pflicht zum Einbau von Messvorrichtungen für den Abwasseranfall befreien und die Benützungsgebühr aufgrund des Wasserverbrauchs erheben.
- Bei Grosseinleiterbetrieben werden die Verbrauchsgebühren aufgrund des Produkts aus dem Abwasseranfall multipliziert mit dem gewichteten Verschmutzungsfaktor (gemäss VSA/FES-Richtlinie) erhoben.
- Die Benützungsgebühren sowie die Einzelheiten zur Ermittlung des Abwasseranfalls und des gewichteten Verschmutzungsfaktors bei Grosseinleitern nach Absatz 4 können in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag festgelegt werden.
- Besteht kein Vertragsverhältnis, erfolgt eine pauschale Einschätzung nach Absatz 4 anhand der Angaben des ARA-Betriebs.
- Der Gemeinderat ist verpflichtet für Abwasserkosten, welche durch die Feuerwehr, den Friedhofbetrieb etc. entstehen, eine Benützungsgebühr zu Lasten des ensprechenden Dienstbereiches zu verrechnen.

### §8 Fälligkeit

- Die Anschlussgebühr wird mit dem Anschluss an die öffentlichen Erschliessungsanlagen fällig und ist innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen.
- Zahlungspflichtig für die Anschlussgebühr ist der/die Eigentümer/in des angeschlossenen Gebäudes im Zeitpunkt des Anschlusses.
- Die Benützungsgebühren werden mit Rechnungsstellung fällig und sind innert 30 Tagen zu bezahlen.
- <sup>4</sup> Zahlungspflichtig für die Benützungsgebühren ist der Grundeigentümer.

## §9 Einforderung, Verzugszins, Verjährung

Die Anschlussgebühr wird 30 Tage nach Zustellung der Rechnung fällig. Diese darf erst nach der Inanspruchnahme der Erschliessungsanlage (Installation der Wasseruhr) erfolgen.

Die Benützungsgebühr wird ebenfalls 30 Tage nach Zustellung der Rechnung fällig.

Nach diesem Zeitpunkt wird die Gebührenforderung zum Verzugszinssatz für kantonale Steuern verzinst. Dies gilt auch, wenn die Fälligkeit durch die Ergreifung eines Rechtsmittels hinausgeschoben wird.

Die Anschlussgebühren verjähren 10 Jahre, die Benützungsgebühren 5 Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung (wie Rechnungsstellung, Mahnung) unterbrochen.

### §10 Grundpfandrecht der Gemeinde

- Die Gemeinde kann für nicht bezahlte Beiträge innerhalb von 4 Monaten seit Fälligkeit ein gesetzliches Grundpfandrecht (§ 284 lit. d und § 285 EG ZGB) eintragen lassen.
- Im Falle der Weigerung des Eigentümers hat die Gemeinde beim Amtsgerichtspräsidenten die vorläufige Eintragung (§ 285 Abs. 4 EG ZGB) zu verlangen, welche innert derselben Frist zu erfolgen hat.

### §11 Gebühren

Die Höhe der Gebühren werden im Reglement über die Grundeigentümerbeiträge und -gebühren festgelegt.

### §12 Rechtsschutz

Gegen die Verfügung der Baukommission kann innert 10 Tagen beim Bau- und Justizdepartement und gegen dessen Entscheid innert 10 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden. Bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten kann gegen die Gebühren- und Kostenrechung innert 10 Tagen seit der Zustellung beim Gemeinderat schriftlich Einsprache erhoben werden. Innert der gleichen Frist kann gegen den Entscheid des Gemeinderates bei der kantonalen Schätzungskommission schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

#### §13 Inkrafttreten

- Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung und nach Genehmigung durch den Regierungsrat auf den 1. Januar 2018 in Rechtskraft.
- Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

### Für die Einwohnergemeinde Fehren:

Nicole Ditzler Gemeindepräsidentin Regina Fringeli Gemeindeschreiberin



Genehmigt durch den Gemeinderat am: 8. November 2017

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung am: 27. November 2017

Genehmigt vom Regierungsrat mit RRB Nr.

Vom Regierungsrat durch heutigen

Beschluss Nr. M34 genehmigt. Solothurn, den J4.8. 2018

Der Staatsschreiber:

